



## Newsletter für Führungskräfte Ausgabe 2/2015

Jetzt zum Führungskräfte tag am  
25. September im Sheraton Berlin anmelden  
(Seite 3)

BAG: Kann ich in einem  
Aufhebungsvertrag wirksam auf eine Klage verzichten?  
(Seite 4)

BAG: Abberufung eines Geschäftsführers – Rechtsweg  
zum günstigen Arbeitsgericht oder teuren Landgericht?  
(Seite 4)

LAG Köln: Arbeitsverweigerung  
bei objektiv rechtswidriger Versetzung  
(Seite 5)

BAG: Arbeitnehmereigenschaft von GmbH-Gesellschafter  
(Seite 6)

HANDELSBLATT Online: „Einmal Tarifvertrag –  
immer Tarifvertrag?“ Dr. Abeln erklärt BAG-Urteil  
(Seite 6)

WIRTSCHAFTSWOCHE Management Blog:  
Dr. Abeln äußert sich zu D&O-Versicherungen  
(Seite 7)

DIE WELT: Rechtsanwalt Repey über die vorsätzliche  
Überlastung von Führungskräften durch ihre Arbeitgeber  
(Seite 7)

**Liebe Leserin, lieber Leser,**

kurz vor der Sommerpause freue ich mich, Ihnen unseren zweiten Arbeitsrechts-Newsletter für Führungskräfte in diesem Jahr zuzuschicken.

Auch dieses Mal beinhaltet er wieder viele relevante Hinweise zu wichtigen Themen für Sie: So geht es unter anderem um das Thema Aufhebungsvertrag, den Dauerbrenner „rechtswidrige Versetzung“ und die Rechte von Geschäftsführern. Dazu finden Sie Berichte unserer Kanzlei aus dem renommierten Management-Blog der Wirtschaftswoche, von Handelsblatt Online und der WELT.

Gern möchte ich Sie darüber hinaus auf unseren diesjährigen Führungskräfte-Tag am 25. September in Berlin hinweisen. Ich freue mich, dass es uns auch in diesem Jahr wieder gelungen ist, viele hochkarätige Redner für Sie gewinnen zu können. Auf der folgenden Seite finden Sie alle weiteren Informationen dazu.

Ich hoffe, dass Sie sich in unserer neuesten Newsletter-Ausgabe gut informiert fühlen, wünsche Ihnen eine gute und interessante Lektüre sowie schöne Sommertage.

Ihr

Dr. Christoph Abeln



Auch in diesem Jahr veranstalten wir wieder unseren erfolgreichen Führungskräfte tag. Er findet am 25. September im exklusiven Sheraton Hotel Esplanade in Berlin statt und steht unter dem Motto „Chancen nutzen, Zukunft gestalten“.

Die Veranstaltung richtet sich an alle Führungskräfte, die mit dem Thema „Veränderung“ offensiv und konstruktiv umgehen lernen wollen. Dafür geben wir Ihnen gemeinsam mit unseren erfahrenen Experten praxisrelevante Informationen und Tools an die Hand.

Als Referenten konnten wir für Sie den neuen Deutschland-Chef der Bank of America, Armin von Falkenhayn, den renommierten Professor für Wirtschaftspsychologie, Lothar Bildat und den Managing Director Senior Executives Solutions der Karriereberatung von Rundstedt, Claus Verfürth, gewinnen. Selbstverständlich werden auch die Anwälte unserer Kanzlei für Sie interessante Themen aus der Praxis vorstellen.

Im Anschluss an die Vorträge besteht in einer gemütlichen Atmosphäre die Möglichkeit des Networkings und persönlichen Austauschs.

Alle weiteren Informationen können Sie gern unserer Webseite entnehmen. Dort ist auch die direkte Anmeldung über ein Onlineformular, per Mail oder als Fax möglich. Wir freuen uns, Sie persönlich auf unserem Führungskräfte tag begrüßen zu dürfen.

[abeln.de/fuehrungskraefte-tag](http://abeln.de/fuehrungskraefte-tag)

### **Bundesarbeitsgericht: Wirksamkeit einer Klageverzichtsklausel in einem Aufhebungsvertrag**

Wichtige Entscheidung für alle Führungskräfte: Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass ein Klageverzicht im Aufhebungsvertrag nicht ohne weiteres möglich ist.

Im konkreten Fall hatte der Angestellte nach über zehn Jahren im Betrieb einen Aufhebungsvertrag ohne Zahlung einer Abfindung unterschrieben. Außerdem unterzeichnete er einen formularmäßigen Klageverzicht zur Vermeidung einer vom Arbeitgeber angedrohten außerordentlichen Kündigung.

Dies ist jedoch gar nicht wirksam, wenn ein verständiger Arbeitgeber die angedrohte Kündigung nicht ernsthaft in Erwägung ziehen durfte, entschied nun das oberste deutsche Arbeitsgericht. Eine solche Klausel würde den Arbeitnehmer (im Sinne des § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB) unangemessen benachteiligen.

(BAG, Urteil vom 12. März 2015, Az.: 6 AZR 82/14)

### **Bundesarbeitsgericht: Arbeitsgericht kann bei Abberufung von Geschäftsführer zuständig sein**

GmbH-Geschäftsführer aufgepasst – für sie hat das BAG eine interessante Entscheidung getroffen. Wird die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen, endet die sog. Fiktion des § 5 Abs. 1 ArbGG. Diese besagt, dass sich die Gerichtszuständigkeit nach allgemeinen Grundsätzen bei Streit zwischen Ex-Geschäftsführer und Gesellschaft richtet.

Die Folge: Wenn der Geschäftsführer nun bei Klagezustellung noch nicht abberufen ist, steht die Norm der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts entgegen. Aber: Die Sperrwir-

kung ist weg, wenn Geschäftsführer vor rechtskräftiger Entscheidung über Rechtswegzuständigkeit abberufen wird. Damit kann nun vor dem Arbeitsgericht geklagt werden.

(BAG, Urteil vom 22. Oktober 2014, Az.: 10 AZB 46/14)

### **Landesarbeitsgericht Köln: Arbeitsverweigerung bei objektiv rechtswidriger Versetzung**

Es ist ein wichtiges Urteil für Führungskräfte, die ungerechtfertigt versetzt wurden: Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied, dass wenn eine Versetzung objektiv rechtswidrig ist, keine Arbeitsverweigerung vorliegt solange der Arbeitnehmer keine Arbeit am neuen Arbeitsort aufnimmt.

Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zur vorläufigen Verbindlichkeit unbilliger Direktionsrechtsausübung lasse sich nicht auf das Kündigungsrecht übertragen. In dem konkreten Fall kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass es die Versetzung an eine Arbeitsstätte in 70 Kilometer Entfernung für unzumutbar halte – zumindest solange wie der Arbeitgeber kein Firmenfahrzeug stelle oder die Fahrtkosten übernehme.

Auch die Kanzlei ABELN hatte zu diesem bedeutenden Thema für Führungskräfte im vergangenen Jahr ein wichtiges Urteil erwirkt. So berichtete damals DIE WELT darüber: [abeln.de/welt](http://abeln.de/welt)

(LAG Köln, Urteil vom 28. August 2014, Az.: 6 Sa 423/14)

## **Bundesarbeitsgericht: Arbeitnehmereigenschaft eines GmbH-Gesellschafters**

Ein Gesellschafter, der in einer GmbH arbeitet, sowie bis zu 50 Prozent der Stimmrechte besitzt und die Geschäftsführung im Tagesgeschäft nicht einschränken kann, ist Arbeitnehmer. Das entschied nun das Bundesarbeitsgericht.

In dem Fall sah das Gericht den Kläger als Arbeitnehmer an und erachtete somit den Rechtsweg zum Arbeitsgericht als zulässig. Es urteilte, dass der Kläger zur Verrichtung weisungsgebundener und fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet und damit als Arbeitnehmer anzusehen sei.

Nicht entgegen stehe, dass der Kläger einer von zwei Mitgesellschaftern der Beklagten ist. Schließlich sei der Kläger mit genau der Hälfte der Gesellschaftsanteile nicht Mehrheitsgesellschafter und besitze damit auch keine Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführerin. Darüber hinaus könne er auch nicht über eine sog. Sperrminorität die Geschäftsführung im Tagesgeschäft behindern.

(BAG, Beschluss vom 17. September 2014, Az.: 10 AZB 43/14)

## **HANDELSBLATT Online: „Einmal Tarifvertrag – immer Tarifvertrag?“ – Dr. Abeln erklärt aktuelles BAG-Urteil**

Der Grundsatz ist simpel: Wenn für Arbeitnehmer ein Tarifvertrag gilt, darf ein neuer Firmeninhaber diesen Vorteil nicht einfach streichen. Aber was ist, wenn eine Tarifierhöhung ansteht? Dazu entschied jetzt das Bundesarbeitsgericht. Dr. Abeln erklärt das Urteil.

Weiterlesen: [abeln.de/handelsblatt](http://abeln.de/handelsblatt)

Presseschau

**WIRTSCHAFTSWOCHE Management-Blog: „Vorstände in die Zange genommen – vom Aufsichtsrat, Aktionären, Medien oder Kartellamt“ – Dr. Abeln über D&O-Versicherungen**

Der Druck auf Manager wird immer größer: Neben dem Wettbewerb sorgen kritische Anteilseigner, das Kartellamt und die Justiz verstärkt für Sorgenfalten. Im Management-Blog der WIRTSCHAFTSWOCHE äußert sich Dr. Christoph Abeln zum wichtigen Thema D&O-Managerversicherungen.

Weiterlesen: [abeln.de/wiwo](http://abeln.de/wiwo)

**DIE WELT: „Ende einer Führungskraft“ – Rechtsanwalt Marc Repey erklärt, warum Führungskräfte vorsätzlich überlastet werden**

Es ist eine beliebte Masche von Arbeitgebern, teure Führungskräfte loszuwerden, die in Ungnade gefallen sind: Sie überhäufen ihre Angestellten so lange mit immer komplizierteren Aufgaben, bis diesen zwangsläufig Fehler unterlaufen. Rechtsanwalt Marc Repey erklärt in DIE WELT die Rechte von Führungskräften, die vorsätzlich überlastet werden

Weiterlesen: [abeln.de/welt](http://abeln.de/welt)

**XING-Gruppe und Twitter-Kanal zum Arbeitsrecht für Führungskräfte**

In unserer XING-Gruppe gibt die Kanzlei ABELN Tipps und Tricks zum Arbeitsrecht für Führungskräfte. Wenn Sie kontinuierlich auf dem Laufenden bleiben oder sich mit

Soziale Medien

anderen Führungskräften austauschen möchten, werden Sie Mitglied der Gruppe:

[xing.de/abeln](http://xing.de/abeln)

Auf Twitter erhalten Sie Neuigkeiten für Führungskräfte in 140 Zeichen. Für aktuelle Neuigkeiten folgen Sie uns:

[twitter.com/Abeln\\_ArbeitsR](https://twitter.com/Abeln_ArbeitsR)

Alle Veröffentlichungen unserer Kanzlei finden Sie hier:

[abeln.de/publikationen](http://abeln.de/publikationen)

### **Handbuch für Führungskräfte erhältlich**

Die Zweitaufgabe des Handbuchs für Führungskräfte ist weiterhin erhältlich. Führungskräfte befinden sich in einem Veränderungs- und Verdrängungsmarkt. Die Dynamik des Wirtschaftslebens erzeugt einen enormen Anpassungsdruck mit direkten Auswirkungen auf Arbeitsverhältnisse. Sie können derartige Veränderungen beeinflussen – wie das geschehen kann, zeigt Dr. Abeln in der 2., vollständig überarbeiteten und erweiterten Auflage.

Weitere Informationen zu dem Buch von Dr. Abeln finden Sie unter: [abeln.de/fuehrungskraeftebuch](http://abeln.de/fuehrungskraeftebuch)

Außerdem ist unser Buch für Kindle-Reader verfügbar. Sie können es hier downloaden:

[abeln.de/kindle](http://abeln.de/kindle)

## Führungskräftehandbuch



Unsere Büros für einen persönlichen Kontakt finden Sie in:

**Berlin**

Kurfürstendamm 56  
10707 Berlin  
Telefon: 030 / 88 70 48 0 – 0  
Telefax: 030 / 88 70 48 0 – 55

**Frankfurt/Main**

An der Welle 4  
60322 Frankfurt/Main  
Telefon: 069 / 75 93 84 – 22  
Telefax: 069 / 75 93 84 – 23

**Hamburg**

Neuer Wall 63  
20354 Hamburg  
Telefon: 040 / 80 80 93 – 305  
Telefax: 040 / 80 80 93 – 111

**München**

Maximilianstraße 35A  
80539 München  
Telefon: 089 / 24 218 – 116  
Telefax: 089 / 24 218 – 200

## Hinweis

Bei unserem Newsletter handelt es sich um ein Informationsschreiben. Die Informationen und angegebenen Links haben wir gewissenhaft recherchiert und überprüft. Viele Urteile sind durch uns selbst erstritten worden. Unsere Informationen, Hinweise und Tipps können als erste Wegweiser dienen, sie können aber keine individuelle Rechtsberatung ersetzen. Jeder Fall ist anders und wir empfehlen Ihnen immer die individuelle Anfrage und Beratung, für die wir Ihnen gern persönlich zur Verfügung stehen. Bitte beachten Sie, dass im Arbeitsrecht sehr kurze Fristen existieren. Deshalb warten Sie mit Ihrem Anliegen nicht zu lange, um nachteilige Überraschungen zu vermeiden.

## Impressum

ABELN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Fachanwälte für Arbeitsrecht  
Kurfürstendamm 56  
10707 Berlin  
Telefon: 030 / 88 70 48 0 – 0  
Telefax: 030 / 88 70 48 0 – 55  
E-Mail: [berlin@abeln-arbeitsrecht.de](mailto:berlin@abeln-arbeitsrecht.de)

Geschäftsführer:  
Dr. Christoph Abeln  
Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland

Handelsregister:  
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg (Sitz der Gesellschaft),  
HRB Nr. 123738 B

Zuständige Anwaltskammer für die Abeln Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Rechtsanwalt Dr. Christoph Abeln, Rechtsanwalt Alexander Haasler und Rechtsanwalt André Kasten: Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin

Zuständige Anwaltskammer für Rechtsanwalt Marc Repey: Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main

Berufshaftpflichtversicherung:  
Victoria Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40198 Düsseldorf  
räumlicher Geltungsbereich: EU-weit

Die gesetzliche Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Wir unterliegen als Rechtsanwälte den berufsrechtlichen Regelungen der Rechtsanwälte der Bundesrepublik Deutschland. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer [www.brak.de](http://www.brak.de) bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören:

Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO  
Fachanwaltsordnung – BRAO-FO  
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG